

Anlage:

D	Erstaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. II/2/61.00 „Alten- und Pflegeheim Meierfeld“ (Stand: Entwurfsbeschluss, September 2017) - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
----------	--

Erstaufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. II/2/61.00 „Alten- und
Pflegeheim Meierfeld“ der Stadt Bielefeld

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Ev. Johanneswerk

Erstaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. II/2/61.00 „Alten- und Pflegeheim Meierfeld“ der Stadt
Bielefeld

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Projektnr.

17-426

Bearbeitungsstand

15.08.2017

Auftraggeber

Ev. Johanneswerk
Schildescher Str. 101-103
33611 Bielefeld

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Fabian Diekmann
B.Sc. Biologie

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | BDLA

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
2.1	Artenschutzprüfung	2
2.2	Planungsrelevante Arten	3
2.3	Methodik	3
3.0	Vorhabensbeschreibung	5
4.0	Definition und Beschreibung des Untersuchungsgebietes	7
4.1	Definition des Untersuchungsgebietes.....	7
4.2	Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet.....	7
5.0	Stufe I - Vorprüfung	12
5.1	Wirkfaktoren.....	12
5.2	Artnachweise	14
6.0	Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	33
6.1	Fledermäuse	33
6.2	Vögel	35
7.0	Zusammenfassung	37
8.0	Quellenverzeichnis	39

1.0 Anlass

Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die geplante Erstaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. II/2/61.00 „Alten- und Pflegeheim Meierfeld“ in Bielefeld.

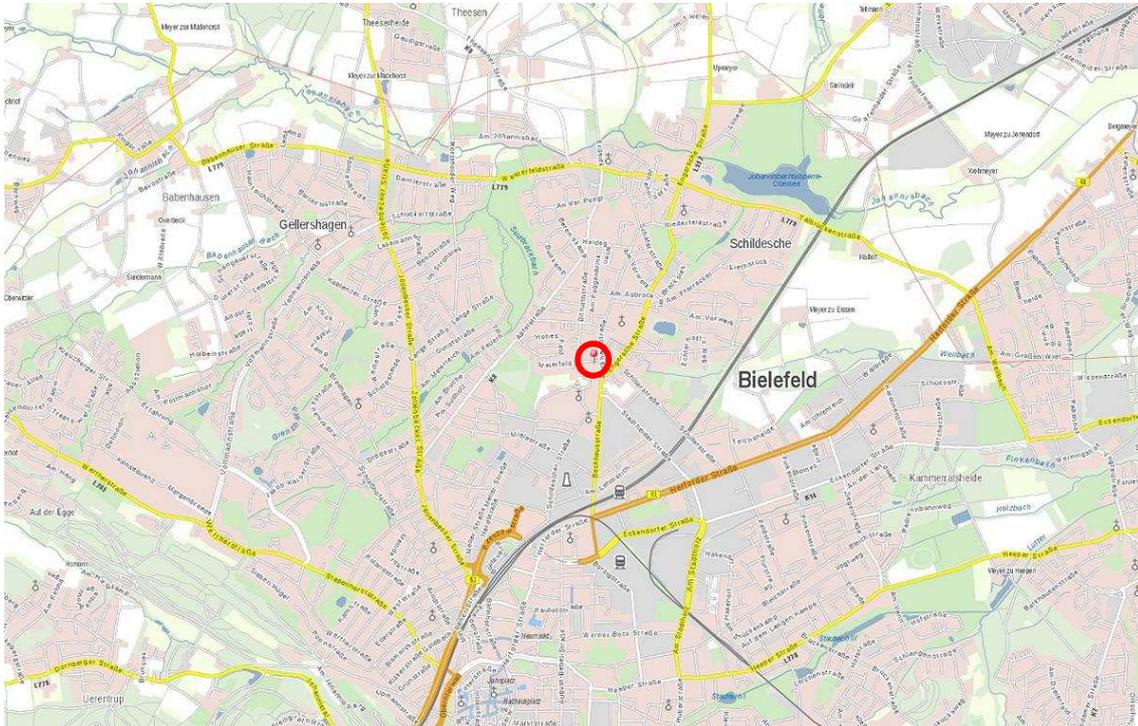


Abb. 1 Lage des Plangebietes (roter Kreis) auf Basis des WebAtlasDE 2.0.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der entsprechende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Artenschutzprüfung

2.1.1 Prüfveranlassung / Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG (MWME 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BAUGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz)" (MWME 2010).

2.1.2 Prüfungsumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNATSchG liegt kein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4.

„Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNATSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten“ (MUNLV 2010).

2.2 Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um s. g. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko)“ (MUNLV 2010).

2.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-ARTENSCHUTZ) vom 13.04.2010 (MUNLV 2010).

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

2.3.1 Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

2.3.2 Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

2.3.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. (MUNLV 2010)

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch auf methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Das Ev. Johanneswerk plant den Bau eines Alten- und Pflegeheims am Meierfeld im Stadtteil Bielefeld-Schildesche. Das Vorhaben bedingt die Ertaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. II/2/61.00 „Alten- und Pflegeheim Meierfeld“ in Bielefeld.

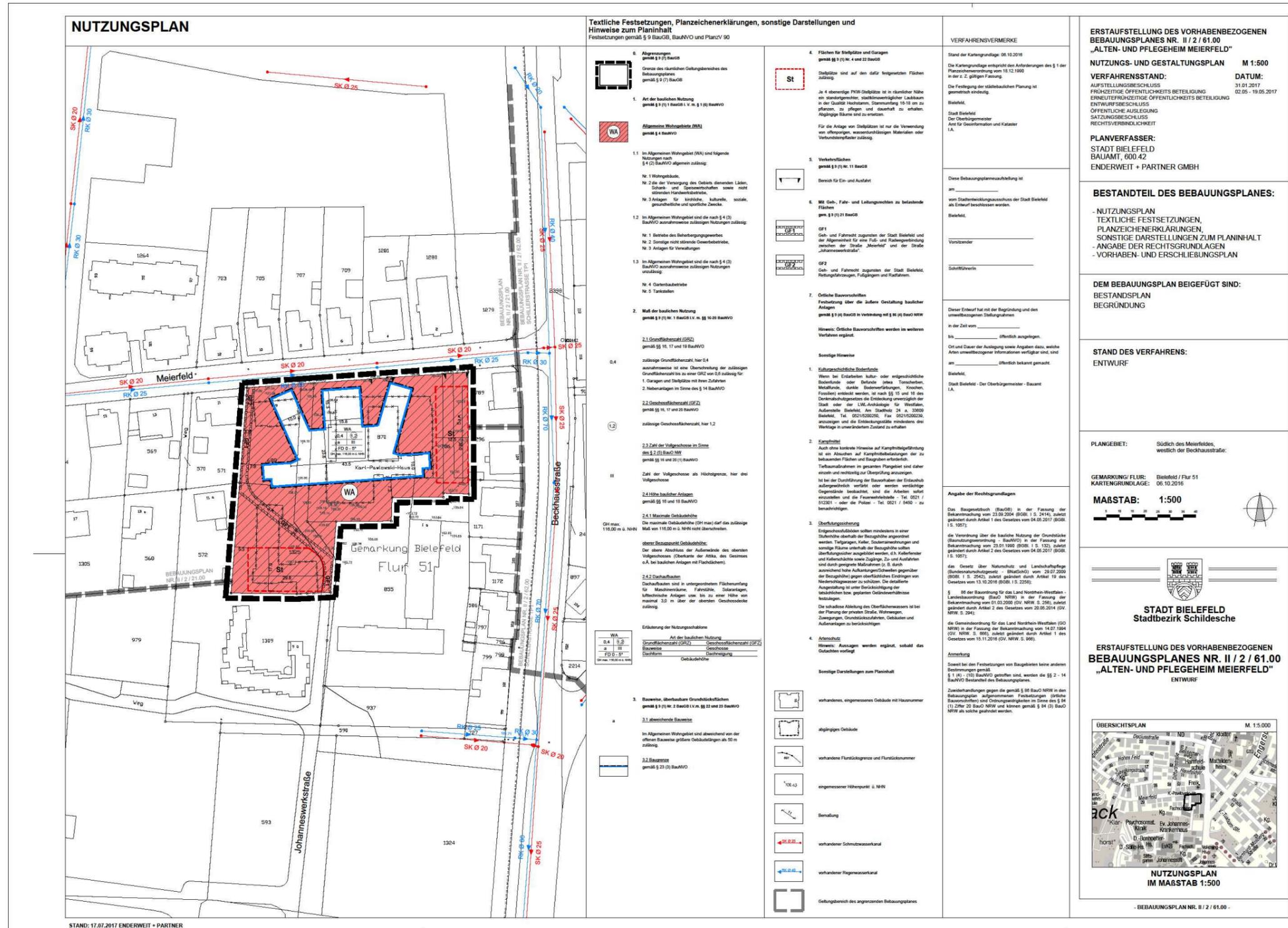
Das Plangebiet befindet sich nördlich des Stadtzentrums, im Stadtteil Schildesche und umfasst die Flurstücke 688, 736, 870 und 1325 der Flur 51 innerhalb der Gemarkung Bielefeld.

Im Folgenden wird das geplante Vorhaben anhand der Planzeichnung und textlichen Ergänzungen mit dem Stand vom Juli 2017 beschrieben.

Bebauungsplan

Der Bebauungsplan setzt für das Plangebiet ein „abweichendes Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO fest. In dem Plangebiet gilt die Festsetzung einer maximalen Grundflächenzahl von 0,4. Die Geschossflächenzahl beträgt 2,4 bei drei Geschossen. Bei der vorgeschriebenen Dachform wurde ein Flachdach mit 0 – 5 ° Dachneigung angegeben. Außerdem wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die maximale Gebäudehöhe beträgt 116 m ü. NHN. Dachaufbauten dürfen eine maximale Höhe von drei Metern nicht überschreiten. (ENDERWEIT + PARTNER GMBH 2017A)

In Folge der Ertaufstellung des Bebauungsplans und des Neubaus eines Alten- und Pflegeheims am Meierfeld ist der Abbruch von drei Gebäuden im Geltungsbereich des Bebauungsplans nötig.



Nutzungsplan des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. II/2/61.00 „Alten- und Pflegeheim Meierfeld“ (ENDERWEIT + PARTNER GMBH 2017B).

4.0 Definition und Beschreibung des Untersuchungsgebietes

4.1 Definition des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. II/2/61.00 „Alten- und Pflegeheim Meierfeld“ der Stadt Bielefeld mit den dort anstehenden Biotopstrukturen. In die Betrachtung mit einbezogen werden angrenzende Flächen, sofern diese für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag relevant sind.

4.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet

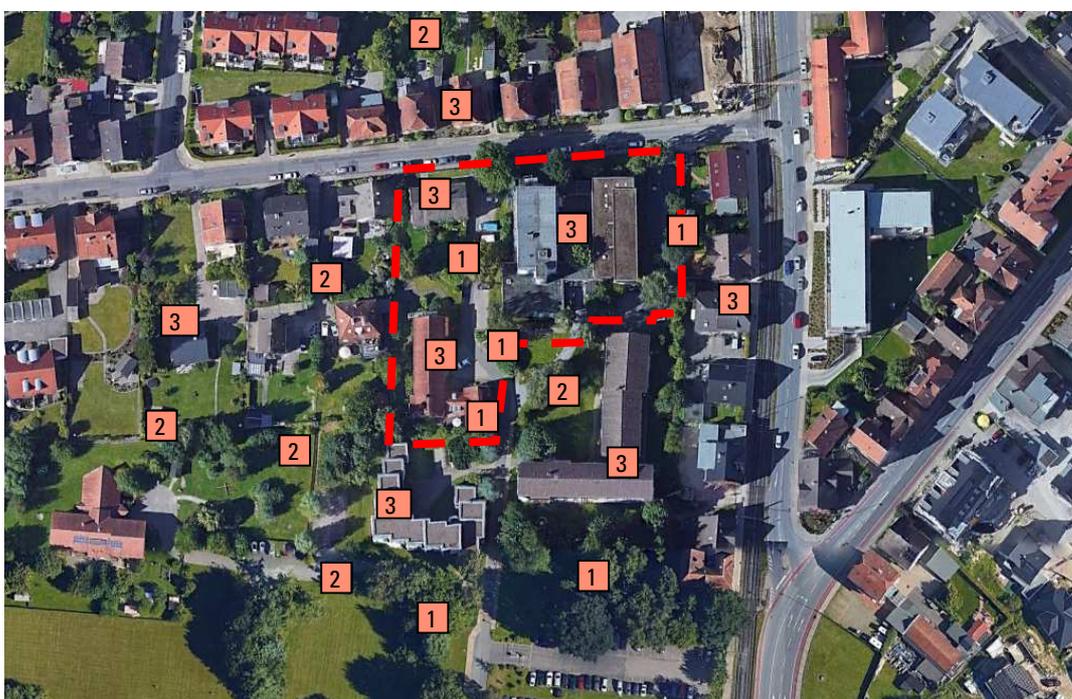


Abb. 2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet (Plangebiet rote Strichlinie).

Legende

- 1 = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken
- 2 = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- 3 = Gebäude

4.2.1 Plangebiet

Das Plangebiet liegt nördlich des Stadtzentrums von Bielefeld im Stadtteil Schildesche. Im Norden wird es von der Straße Meierfeld eingegrenzt und im Osten grenzt es in zweiter Baureihe an die Beckhausstraße. Im Westen liegt eine Wohnsiedlung und im Süden befinden sich weitere

Gebäude des Evangelischen Klinikums Bethel (EvKB) „Johannesstift“. Der aktuelle Gebäudebestand des Plangebietes besteht aus einem Wohnhaus, einem großen dreigeschossigen Gebäude (ehemaliges Alten- und Pflegeheim) mit Flachdach und einem weiteren zweigeschossigen Klinikgebäude mit Satteldach. Im Plangebiet befinden sich zahlreiche Gehölze (Silber- und Feldahorn, Platane, Birke, Kiefer, Lärche und Kirsche) ebenso wie diverse Sträucher, darunter Faulbaum, Hartriegel, Wacholder, Schneeball, Heckenkirsche, Berberitze, und Pfeifenstrauch, die die Gebäude und Rasenflächen umgeben.

4.2.2 Umfeld des Plangebietes (Untersuchungsgebiet)

Nördlich, westlich und östlich des Plangebietes befinden sich Wohnsiedlungen. Nach Süden erstreckt sich das Gelände des Evangelischen Klinikums Bethel (EvKB), welches sich aus Gebäuden, Parkplätzen und großflächigen Grünanlagen zusammensetzt. Im Folgenden wird nur das nahe Umfeld (20-30 m) des Plangebietes betrachtet, da eine Auswirkung durch das Vorhaben auf die weitere Umgebung nicht zu erwarten ist. Naturnahe Lebensräume in der Umgebung sind in Form eines ca. 100 m südwestlich gelegenen Grünlandes vorhanden.

4.2.3 Fotodokumentation der Lebensraumtypen

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken



Abb. 3 Platane und Kiefer (im Hintergrund) im Norden des Untersuchungsgebietes.



Abb. 4 Birke und Feldahorn im Süden des Untersuchungsgebietes.

Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen



Abb. 5 Garten des Wohnhauses Meierfeld 9.



Abb. 6 Rasenfläche vor dem ehemaligen Klinikgebäude Meierfeld 9a.

Lebensraumtyp: Gebäude



Abb. 7 Nördliche Fassade des Wohnhauses Meierfeld 9.



Abb. 8 Nördliche Fassade des ehemaligen Klinikgebäudes Meierfeld 9a.



Abb. 9 Ostfassade des ehemaligen Klinikgebäudes Meierfeld 9a.



Abb. 10 Südfassade des „Karl-Pawlowski-Hauses“ am Meierfeld 3.



Abb. 11 Karl-Pawlowski-Haus aus südöstlicher Blickrichtung.



Abb. 12 Innenhof des Karl-Pawlowski-Hauses.

4.2.4 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Weiterhin befinden sich die folgenden, potenziell vorhabensrelevanten Lebensraumtypen in der näheren Umgebung. Diese werden hinsichtlich einer potenziellen mittelbaren Beeinträchtigung der näheren Umgebung betrachtet:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

4.2.5 Vorbelastungen des Untersuchungsgebietes

Der überwiegende Teil des Plangebietes wurde, bis vor kurzem (ca. 2 Jahre) bereits als Pflegestätte genutzt. Ein großer Teil der Fläche ist versiegelt. Von außen emittieren Beckhausstraße und Meierfeld Gase und Lärm in das Plangebiet. Es passieren häufig Spaziergänger und Klinikzugehörige das Plangebiet. Für störungsanfällige und diesbezüglich sensible Arten kann das Plangebiet deshalb keine Lebensraumfunktion übernehmen. Sowohl die Bebauung im Plangebiet als auch die Bauung und die Gehölze im Untersuchungsgebiet weisen eine Silhouettenwirkung auf, die zu einem Meideverhalten diesbezüglich empfindlicher Arten führen kann.

5.0 Stufe I - Vorprüfung

5.1 Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen). Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden potenziellen Wirkungen sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/2/61.00 „Alten- und Pflegeheim Meierfeld“ der Stadt Bielefeld.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
Baubedingt		
Bauphase der Infrastruktur und der baulichen Anlagen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus.	Lebensraumverlust/-degeneration
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	Lebensraumverlust/-degeneration
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb, stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt
Anlagebedingt		
Bau eines Alten- und Pflegeheims	Versiegelung und Teilversiegelung	Lebensraumverlust/-degeneration
	Silhouettenwirkung	Störung der Tierwelt (Lebensraumdegeneration)
Betriebsbedingt		
Nutzung des Alten- und Pflegeheims	Erhöhung der Lärmemission	Störung der Tierwelt (Lebensraumdegeneration)
	Lärmemissionen durch zusätzlichen PKW-Verkehr	Störung der Tierwelt (Lebensraumdegeneration)

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Bauphase

Während der Bauphase werden Biotopstrukturen wie Bäume, Säume, Parkflächen und Gebäude entfernt bzw. dauerhaft verändert. Hierdurch können Lebensräume/Nahrungsflächen von gehölz- und gebäudebewohnenden Tierarten verloren gehen. Betroffenheiten von Offenland- und Halboffenlandarten werden aufgrund deren genereller Störungsempfindlichkeit und der Vorbelastungen des Plangebietes (umgeben von Bebauung und stark befahrenen Straßen) nicht erwartet.

Schallemissionen und optische Wirkungen

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebietes beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch die Errichtung des Gebäudes und der Infrastruktur werden Biotopstrukturen im Plangebiet dauerhaft beansprucht. Hierzu gehören die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Säume, Hochstaudenfluren“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“.

Optische und akustische Wirkungen

Der Bau des Alten- und Pflegeheims und die baulichen Veränderungen an den umgebenen Flächen bedingen eine optische Wirkung, die zu einem Meideverhalten von diesbezüglich empfindlichen Arten führen kann. Ein durch die Lage und Vorbelastung bedingtes Fehlen von geeigneten Lebensräumen für stör anfällige Tierarten lassen eine zusätzliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung durch optische und akustische Wirkungen nicht erwarten.

5.2 Artnachweise

5.2.1 Datenbasis der Artnachweise

Die Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse der Verbreitung dieser Arten erfolgte eine Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen. Weiterhin wurden die Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) zum Vorkommen von Arten berücksichtigt. Zudem fand am 21. Juli 2017 eine Ortsbegehung statt. Diese umfasste auch die Sichtkontrolle der abzubrechenden Gebäude und zu fällenden/rodenden Gehölze.

5.2.2 Arten im Untersuchungsgebiet

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“, Quadrant 3. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2017B).

Für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“, Quadrant 3 werden vom FIS für die im Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Lebensräume insgesamt 27 Arten als planungsrelevant genannt. Unter den Tierarten sind 14 Säugetierarten und 13 Vogelarten. Weitere planungsrelevante Arten werden nicht benannt.

Landschaftsinformationssammlung „Linfos“

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus (LANUV 2017A).

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Flächen

Das Plangebiet ist kein Bestandteil von Schutzgebieten oder naturschutzfachlich wertvolle Flächen.

Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 21. Juli 2017 wurden die zu fällenden Gehölze und abzurechnenden Gebäude auf potenziell geeignete Strukturen für Fledermäuse (Spalten, abstehende Rinde, ausgefallte Astlöcher, Stammrisse etc.) und Spuren einer Nutzung durch Vögel (Nester, Gewölle, etc.) untersucht. Folgende Vorgehensweise wurde gewählt:

Gebäude und Gehölze:

- äußerliche Kontrolle der Gebäude und Gehölze auf das Vorhandensein von Hohlräumen, Spalten, Nischen, Nester und abstehender Rinde
- Prüfung der Räume mit potenziellem Zugang für gebäudebewohnende Arten
- Einschätzung der Habitat- bzw. Quartiereignung für Fledermäuse und Vögel
- Suche nach Spuren gebäude- und gehölzbewohnender Arten (Kot- und Urinspuren, Fettanhaftungen, Gewölle)
- Fotodokumentation der räumlichen Situation sowie der Untersuchungsbefunde

Hinweis: Zu berücksichtigen ist, dass Spuren, die auf eine Nutzung durch gebäude- und gehölzbewohnende Arten schließen lassen, nicht immer eindeutig ersichtlich (z. B. baubedingt verdeckt, materialbedingt nicht sichtbar, nutzungsbedingt beseitigt) sind. Ein gewisses Restrisiko ist dementsprechend bei den Untersuchungen zum Quartierpotenzial gegeben.

Kontrolle von Gebäuden und Gehölzen

Im Plangebiet befinden sich drei Gebäude, die in Folge der Bebauungsplanaufstellung abgebrochen werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der Vegetation die die Gebäude umgibt im Rahmen der Abbrucharbeiten entfernt wird.

Die folgende Abbildung zeigt die Lage der Eingriffsbereiche im Plangebiet.

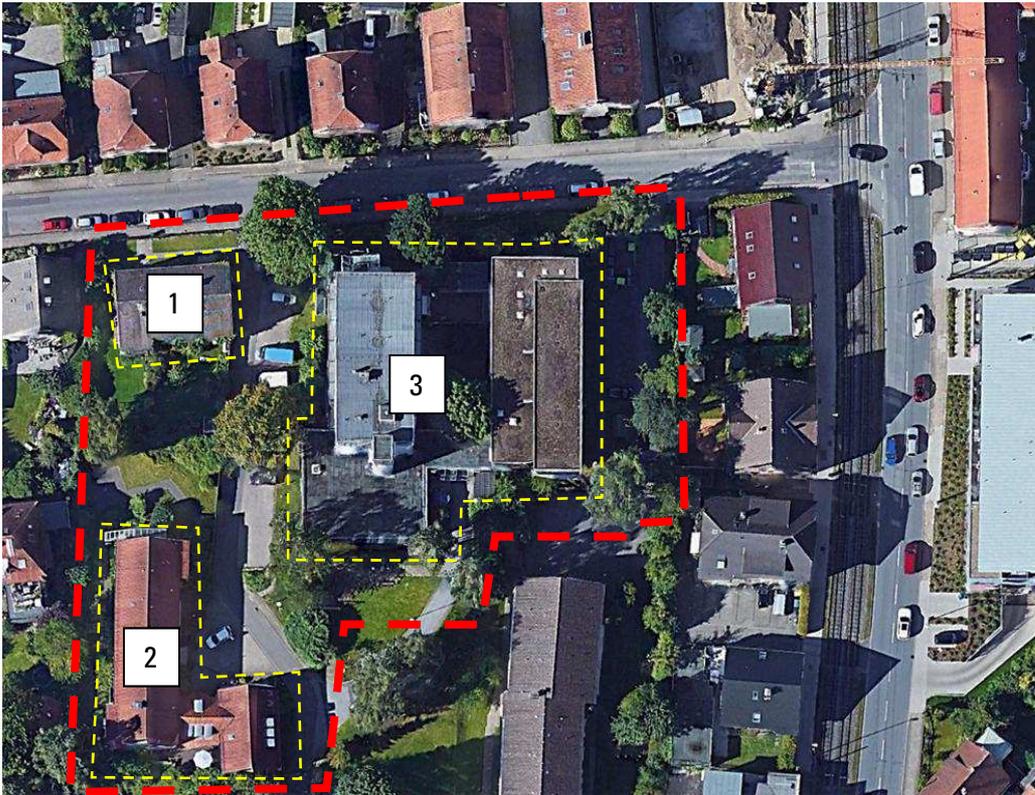


Abb. 13 Lage der Eingriffsbereiche im Plangebiet auf Basis des Luftbildes.
Rote Strichlinie = Eingriffsbereich, gelbe Strichlinie = abzubrechende Gebäude

Gebäude 1 - Wohnhaus Meierfeld 9

Bei dem Wohnhaus Meierfeld 9 handelt es sich um ein zweistöckiges Gebäude, welches über ein mit Dachziegeln gedecktes Satteldach verfügt. Ein Dachüberstand ist nur an den Giebelseiten vorhanden. Die Breite des Dachüberstandes beträgt ca. 10 cm. Die Fassade ist verputzt und an allen Gebäudeseiten fast flächendeckend mit Wildem Wein und Efeu bewachsen. Diese Fassadenbegrünung stellt eine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für gebäudebewohnende Vogelarten dar. Der Übergang von der Fassade zum Dach ist mit Kunstschieferplatten verblendet unter denen eine 1 – 1,5 cm große Fuge ein potenzielles Zwischen- und Sommerquartier darstellt. Diese potenzielle Eignung gilt auch für die Fugen unter den Ortgängen an den Giebelseiten des Gebäudes.

Tab. 2 Beispiele potenziell relevanter Strukturen am Wohnhaus Meierfeld 9.

vorgefundene Struktur		Ort	Eignung
	Fassadenbegrünung	gesamte Fassade des Gebäudes	<p>Fledermäuse keine Eignung</p> <p>Vögel gebäude- und gebüschbewohnende Vogelarten</p>
	eine 1-1,5 cm breite und ca. 5 cm tiefe Fuge zwischen Fassade und Verblendung	Nordfassade des Gebäudes	<p>Fledermäuse potenzielles Zwischen- / Sommerquartier,</p> <p>Vögel keine Eignung</p>
	ca. 1,5 cm breite Spalten an den Ortgängen	westliche Giebelseite	<p>Fledermäuse potenzielles Zwischen- / Sommerquartier,</p> <p>Vögel keine Eignung</p>

Gebäude 2 – „Sonnenhof“ Meierfeld 9 a

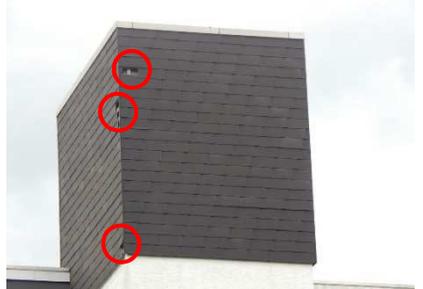
Das ehemalige Klinikgebäude am Meierfeld 9 a verfügt ebenfalls über ein mit Dachziegeln gedecktes Satteldach. Die lediglich an den Traufseiten vorhandenen Dachüberstände betragen ca. 10 cm und sind vollständig verputzt. Es wurden keine Zugänge in die Innenräume des Gebäudes festgestellt. Ebenso gab es keine Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen an den Außenseiten des Gebäudes.

Gebäude 3 – Karl-Pawlowski-Haus

Das drei- bis fünfstöckige Karl-Pawlowski-Haus (ein ehemaliges Alten- und Pflegeheim) besitzt ein mit Bitumenbahn gedecktes Flachdach. Die Fassade des Gebäudes ist verputzt. Spalten zwischen der Dachabschlussverblendung (Blech und Kunstschiefer) und der Fassade sind mit Holz

oder Lochblechen verschlossen und nur wenige cm tief. Diese Spalten weisen daher keine artenschutzrechtliche Relevanz auf. Die Fassade des Fahrstuhlschachtes (am südwestlichen Gebäudeteil), ist im oberen Teil mit Kunstschieferplatten verblendet. An einigen Stellen fehlen diese Platten, was einen potenziellen Zugang unter die Verblendung des oberen Gebäudeteils darstellt. Dieser Zwischenraum könnte von gebäudebewohnenden Fledermausarten als potenzielles Sommer- und Zwischenquartier und als Wochenstube genutzt werden.

Tab. 3 Beispiele potenziell relevanter Strukturen für gebäudebewohnende Arten am Karl-Pawlowski-Haus.

vorgefundene Struktur	Ort	Eignung
	<p>Eine 1-1,5 cm breite und ca. 5-8 cm tiefe Fuge zwischen Fassade und Abschlussblech.</p>	<p>Obere Fassade des Fahrstuhlschachtes</p> <p>Fledermäuse potenzielles Zwischen- / Sommerquartier, ggf. Wochenstube</p> <p>Vögel keine Eignung</p>

Gehölze

Eignung für Fledermäuse:

Im gesamten Plangebiet befinden sich zahlreiche Bäume, Kleingehölze, Sträucher und Hecken, welche die Gebäude und Grasflächen umgeben. Bei der Untersuchung der als Höhlenbäume in Frage kommenden Gehölze wurden keine Baumhöhlen nachgewiesen. Auch Strukturen, wie abstehende Rinde oder ausgefaulte Astlöcher, die eine potenzielle Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für gehölbewohnende Fledermausarten darstellen könnten, wurden nicht gefunden.

Eignung für Vögel:

Für störungsunanfällige und weitverbreitete, gehölz- und gebüschbewohnende Vogelarten stellt ein Großteil der Vegetation im Plangebiet geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar.

Bei der Ortsbegehung am 21.07.2017 wurden zwei brütende Ringeltauben in Bäumen nahe des Karl-Pawlowski-Hauses gesichtet. Ein weiteres unbesetztes Vogelnest wurde an einem Silberhorn im Nordwesten des Plangebietes gefunden.

Tab. 4 Beispiele potenziell relevanter Strukturen für gehölbewohnende Arten im Plangebiet.

vorgefundene Struktur	Ort	Eignung
 <p data-bbox="675 327 831 443">Ca. 10 – 15 cm großes Vogel-nest aus Zweigen und Moos.</p>	<p data-bbox="866 327 986 412">Nordwesten des Plangebietes</p>	<p data-bbox="1038 327 1171 398">Fledermäuse keine Eignung</p> <p data-bbox="1038 472 1318 573">Vögel baum- und gebüschbrütende Vogelarten (z.B. Amsel)</p>

Konkrete Aussagen zu der tatsächlichen Nutzung des Plangebietes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Vögeln kann aufgrund der vorgeschrittenen Jahreszeit (Hauptbrutzeit – März bis Juni) und der starken Belaubung zum Zeitpunkt der Begehung nicht getroffen werden.

5.2.3 Häufige und verbreitete Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. „Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird“ (MUNLV 2010).

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen von Tieren) sollte die Inanspruchnahme von Gehölzen und Gebäuden außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (01. März bis 30. September) erfolgen. Fäll-/Rodungs- und Abbrucharbeiten sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Sind Fäll-/Rodungs- und Abbrucharbeiten innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln nicht zu vermeiden, ist vor Beginn der Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Bruten an den Gehölzen und Gebäuden stattfinden.

5.2.4 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten nicht ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs.1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten wird im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 5 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum
 Erläuterungen: Quelle: FIS = Fachinformationssystem, HL = Höke Landschaftsarchitektur, N = NABU
 Status: A. v. = Art vorhanden, B = sicher brütend, R = rastend, N = Nest vorhanden

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, BFN 2016, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Säugetiere					
Breitflügelfleder- maus	FIS/ A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich. Jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.</p>	Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines potenziellen Lebensraums dar.	Nicht auszuschließen ist: Töten und Verletzen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ja
Bechsteinfleder- maus	FIS/ A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Vor allem Laub- und Laubmischwälder, aber auch Kiefern- und Tannenzwälder, seltener strukturreiche Fichtenforste mit ausgeprägter Strauchschicht. Jagt in 1-5 m Höhe, sehr dicht an Vegetation entlang, in vegetationsfreien Wäldern auch in Bodennähe, Kronenbereich, aufsammeln der Beute vom Substrat.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, Stammanrisse, Vogel-, und Fledermauskästen, selten in Gebäuden.</p> <p>Winterquartier Baumhöhlen, unterirdische Quartiere aller Art.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen potenziellen Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit zu erwarten	Nein

Forstsetzung Tab. 4

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, BfN 2016, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Große Bartfledermaus	FIS/ A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil (Au- und Bruchwälder, Moor- und Feuchtgebiete). Jagt in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verschaltungen / Baumquartiere, Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.</p>	Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines potenziellen Lebensraums dar.	Nicht auszuschließen ist: Töten und Verletzen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ja
Teichfledermaus	FIS/ A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Gewässerreiche, halboffene Landschaften. Jagt an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern, flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen, Äcker.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Wochenstuben außerhalb NRW / Gebäudequartiere, selten Baumhöhlen.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen potenziellen Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit zu erwarten.	Nein

Forstsetzung Tab. 4

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, BFN 2016, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Wasserfledermaus	FIS/ A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen potenziellen Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit zu erwarten.	Nein
Großes Mausohr	FIS/ A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil, geschlossene Waldgebiete (z.B. Buchenhallenwälder).</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Traditionelle Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und großen Gebäuden / Gebäudespalten, Baumhöhlen, Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller.</p>	Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines potenziellen Lebensraums dar.	Nicht auszuschließen ist: Töten und Verletzen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ja

Forstsetzung Tab. 4

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, BFN 2016, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Kleine Bartfleder- maus	FIS/ A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit kleinen Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagt an linienhaften Strukturelementen wie Bachläufen, Waldrändern, Feldgehölzen, Hecken, seltener Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern und in Parks und Gärten.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Warme Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere, Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller.</p>	Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines potenziellen Lebensraums dar.	Nicht auszuschließen ist: Töten und Verletzen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ja
Fransenfledermaus	FIS/ A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand. Jagt in reich strukturierten, halboffenen Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen / auch Dachböden, Viehställe.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen.</p>	Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines potenziellen Lebensraums dar.	Nicht auszuschließen ist: Töten und Verletzen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ja

Forstsetzung Tab. 4

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, BFN 2016, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Kleinabendsegler	FIS/ A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Typische Waldfledermaus, insbesondere von Laubwäldern, Bevorzugung von Wäldern mit hohem Alt-holzbestand, seltener in Streuobstwiesen und Parkanlagen. Jagt in Wäldern und deren Randstrukturen.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, Bevorzugung natürlich entstandener Baumhöhlen, vereinzelt Dachräume und Gebäude.</p> <p>Winterquartier Baumhöhlen, aber auch Gebäude.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen potenziellen Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit zu erwarten.	Nein
Abendsegler	FIS/ A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Laubwälder, Habitate mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume. Jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen potenziellen Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit zu erwarten.	Nein

Forstsetzung Tab. 4

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, BFN 2016, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Rauhautfledermaus	FIS/ A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet In strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil (Laub- und Kiefernwälder, Auwaldgebiete). Jagt an Waldrändern, Gewässer-ufern, Feuchtgebieten in Wäldern.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Wochenstuben in NO-Deutschland / Spaltenverstecke an Bäumen, Baumhöhlen, Fledermauskästen, waldnahe Gebäudequartiere.</p> <p>Winterquartier Außerhalb von NRW.</p>	Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines potenziellen Lebensraums dar.	Nicht auszuschließen ist: Töten und Verletzen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ja
Zwergfledermaus	FIS/ A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.</p>	Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines potenziellen Lebensraums dar.	Nicht auszuschließen ist: Töten und Verletzen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ja

Forstsetzung Tab. 4

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, BfN 2016, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Braunes Langohr	FIS/ A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen. Jagt an Waldrändern, gebüschreichen Wiesen, strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen, Dachböden, Spalten an Gebäuden / auch Spaltenverstecke an Bäumen und Gebäuden.</p> <p>Winterquartier Bunker, Stollen, Keller, Baumhöhlen, Felsspalten.</p>	Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines potenziellen Lebensraums dar.	Nicht auszuschließen ist: Töten und Verletzen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ja
Zweifarbfliege	FIS/ A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Offenland, Wälder und Siedlungen. Jagt meist im freien Luftraum über Gewässern, offenen Agrarflächen und Wiesen sowie an Uferzonen und im Siedlungsraum. Seltener auch an Straßenlampen.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier an Gebäuden (Spalten, Rollladenkästen, Zwischendächer), auch Scheunen und Felsspalten, selten Baumhöhlen und Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Gebäude, bevorzugt hohe Gebäude (z.B. Kirchtürme), auch Felswände.</p>	Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines potenziellen Lebensraums dar.	Nicht auszuschließen ist: Töten und Verletzen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ja

Forstsetzung Tab. 4

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, BfN 2016, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Vögel					
Sperber	FIS/ B	<p>Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen.</p> <p>Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt Teil eines potenziellen Nahrungshabitates dar.</p> <p>Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.</p>	Keine Betroffenheit	Nein
Graureiher	FIS/ B	<p>Lebensraum nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, wenn diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind.</p> <p>Bruthabitat Brutkolonien auf Bäumen meist in Waldnähe, Hangwäldern oder großen Gehölzgruppen, oft nah am Wasser, gelegentlich aber auch 30 km von größeren Gewässern entfernt, mitunter im Siedlungsbereich, gelegentlich Bodenbruten.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Forstsetzung Tab. 5

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, BFN 2016, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Mäusebussard	FIS/ B	Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Saatkrähe	FIS/ B	Lebensraum Im Frühjahr ackerbaulich genutzte Flächen in Flussniederungen und im Tiefland. Weiden, Wiesen und Äcker im Sommer. Oft siedlungsnah. Bruthabitat Kolonienest in hohen Baum- und Gebüschbeständen sowie an Gebäuden.	Untersuchungsgebiet stellt Teil eines potenziellen Nahrungshabitates dar. Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Mehlschwalbe	FIS/ B	Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Bruthabitat Koloniebrüter an freistehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Forstsetzung Tab. 5

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, BfN 2016, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Kleinspecht	FIS/ B	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hart- holzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in struk- tureichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhöl- zern (v.a. Pappeln, Weiden).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebens- raum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Schwarzspecht	FIS/ B	Lebensraum Alte ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fich- ten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. Bruthabitat Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v.a. Buchen und Kie- fern).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebens- raum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Wanderfalke	FIS/ B	Lebensraum Sehr vielseitige Lebensräume werden besiedelt, speziell mit Felswände, Steilküsten oder Steinbrüche, aber auch Industrie- landschaften. Deutliche Meidung großer geschlossener Wälder und der alpinen Stufe. Jagdgebiete in offener Landschaft. Bruthabitat Fels- und Höhlenbrüter, auch hohe Gebäude, z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebens- raum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Forstsetzung Tab. 5

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, BFN 2016, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Turmfalke	FIS/ B	Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	Plangebiet stellt Teil eines potenziellen Nahrungshabitates dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Nachtigall	FIS/ B	Lebensraum Kulturlandschaften mit Nähe zu Gebüsch- oder Gehölzstrukturen. Auf dem Durchzug und nach der Brutzeit auch in offeneren Landschaften. Bruthabitat In der Kraut-, (seltener in der) Strauchschicht unterholzreicher Laub- und Mischwälder. In Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch, Park- und Gartenanlagen niederschlagsarmer Gebiete.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Feldsperling	FIS/ B	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen. Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	Untersuchungsgebiet stellt Teil eines potenziellen Nahrungshabitates dar. Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Nicht auszuschließen ist: Töten und Verletzen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ja

Forstsetzung Tab. 5

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, BFN 2016, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Waldkauz	FIS/ B	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	Nein
Schleiereule	FIS/ B	Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	Nein

6.0 Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden Arten nicht ausgeschlossen werden:

- Breitflügelfledermaus
 - Große Bartfledermaus
 - Großes Mausohr
 - Kleine Bartfledermaus
 - Fransenfledermaus
 - Rauhautfledermaus
 - Braunes Langohr
 - Zweifarbfledermaus
 - Zwergfledermaus
-
- Feldsperling

6.1 Fledermäuse

Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten

Für einen Teil der aus der Datenrecherche ermittelten Arten konnte eine Betroffenheit ausgeschlossen werden, da das Untersuchungsgebiet für diese keinen geeigneten Lebensraum darstellt. Für die oben aufgeführten Arten besteht ein (wenn auch teilweise nur schwaches) Risiko einer Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, da Strukturen an den abzubrechenden Gebäuden potenzielle Quartierstandorte darstellen können. Die Arten nutzen Spalten und Hohlräume, z.B. hinter Verkleidungen, als Zwischenquartier, Sommerquartier und Wochenstuben. Winterquartiere befinden sich meist unterirdisch oder in frostfreien Bereichen mit konstanter Lufttemperatur und -feuchte. Derartige Strukturen wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Die im Rahmen der Gebäude- und Gehölzkontrolle festgestellten Strukturen (vgl. Kapitel 5.2.2) stellen geeignete Quartierstandorte (Zwischen- und Sommerquartiere, ggf. Wochenstuben) dar. Eine Eignung der Strukturen als Winterquartier kann aufgrund deren Eigenschaften (nicht frostfrei) ausgeschlossen werden. Durch das Entfernen dieser Strukturen können Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Töten und Verletzen) nicht ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) ist nicht zu erwarten. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhstätten (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) durch den Abbruch der Gebäude ist nicht auszuschließen.

Eine konkrete Prüfung der in Kapitel 5.2.2 genannten Strukturen auf Hinweise einer Nutzung durch gebäudebewohnende Fledermäuse ist nicht ohne erheblichen Aufwand (z.B. Hubsteiger, manueller Teilabbruch) möglich. Dies trifft insbesondere bei der Fassadenverblendung des Fahrstuhlschachtes zu. Die Gebäudehöhe und vorgelagerte Gebäudeteile erschweren den Zugang zu diesen Strukturen.

Der vorhandene Quartierpool wird durch das Vorhaben möglicherweise verringert.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung baubedingter Beeinträchtigungen

Um ein Töten und Verletzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) der in Kapitel 6.0 genannten Fledermausarten zu vermeiden, sollten die Abbruch- und Umbaumaßnahmen außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen, im Zeitraum von Mitte November bis Mitte März erfolgen.

Ist ein Abbruch in diesem Zeitraum nicht möglich, müssen alle unter Kapitel 5.2.2 genannten Strukturen vor dem Abbruch auf Besatz kontrolliert werden, was sich in der praktischen Umsetzung, aufgrund der Gebäudehöhe als sehr aufwändig gestalten wird. Wird diese Maßnahme dennoch durchgeführt und kein Besatz der Strukturen festgestellt, ist das jeweilige potenzielle Quartier im Anschluss an die Kontrolle zu verschließen, um eine Nutzung bis zum Abbruchtermin zu vermeiden. In diesem Fall wären keine Ersatzquartiere nötig. Sollte ein Besatz festgestellt werden, ist das jeweilige Quartier erst nach dem Ausflug der Tiere, nach Einbruch der Dunkelheit zu verschließen.

Ausgleichsmaßnahmen - Notwendigkeit von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Da sich eine Kontrolle der potenziellen Quartiere - auf eine tatsächliche Nutzung. als schwierig und sehr aufwändig darstellt, wird empfohlen, von einer „worst case“- Betrachtung auszugehen und anzunehmen, dass Sommerquartiere oder Wochenstuben zerstört werden. Um diesen Verlust auszugleichen, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nötig. Dies kann durch die Anbringung von zwei Fledermaus-Fassadenquartier-Kästen (z.B. Schwegler 1FQ) an den umgebenen

Gebäuden - vor dem Eingriff - geschehen. Darüber hinaus sollten zwei weitere Fassadenquartier-Kästen an den Neubau des Alten- und Pflegeheims befestigt oder idealerweise in die Fassade integriert werden (z.B. Schwegler - Fledermaus-Einbaublende 1FE).

Tab. 6 Übersicht der auszuführenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse in Abhängigkeit des Zeitpunktes der Abbrucharbeiten

Fäll-/Rodungs- und Abbruchzeitraum	Maßnahme	Zeitpunkt der Durchführung
Zeitraum unabhängig	Anbringen von Ersatzquartieren für Fledermäuse	vor Beginn der Abbrucharbeiten und bei Fertigstellung des Neubaus
Mitte November bis Mitte März	Nicht erforderlich	-
Mitte März bis Mitte November	Kontrolle potenziell geeigneter Strukturen auf einen Besatz durch Fledermäuse	vor Beginn der Umbau- und Abbrucharbeiten
	Verschluss ungenutzter Strukturen	im Anschluss an die Kontrolle

6.2 Vögel

Die im Plangebiet vorhandenen Vegetation (Bäume, Sträucher und Fassadenbegründung eines Gebäudes) stellen eine geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte für störungsunempfindliche Vogelarten dar. Durch die anstehenden Maßnahmen (Gebäudeabbruch, Entfernen von Vegetation) kann ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNATSchG, welcher auch bei häufigen und ungefährdeten Arten zu vermeiden ist, eintreten.

Die im Fachinformationszentrum (FIS) angegebene planungsrelevante Vogelart „Feldsperling“ brütet an Gebäuden, in Baumhöhlen und Nistkästen. Hinweise (Vogelnester) auf eine Nutzung der Gebäude durch den Feldsperling oder andere Vögel wurden nicht festgestellt.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung baubedingter Beeinträchtigungen.

Um ein Töten und Verletzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von Vogelarten zu vermeiden, müssen Abbruch-, Umbau- sowie Fällungs- und Rodungsarbeiten außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit von Vögeln im Zeitraum von Mitte September bis Ende März stattfinden.

Sollte die Durchführung der Maßnahmen außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit nicht möglich sein, sind alle Strukturen unmittelbar vor der Durchführung zu kontrollieren (siehe 5.2.3).

Tab. 7 Übersicht der auszuführenden Vermeidungsmaßnahmen für Vögel in Abhängigkeit des Zeitpunktes der Fäll-/ Rodungs- und Abbrucharbeiten sowie Bautätigkeiten

Fäll-/Rodungs- und Abbruch- sowie Bauzeitraum	Maßnahme	Zeitpunkt der Durchführung
Anfang Oktober bis Ende Februar	nicht erforderlich	-
Anfang März bis Ende September	Kontrolle der Gebäude und Gehölze auf potenzielle Vogelbruten ggf. Verschiebung der Baufeldräumung auf den Zeitraum außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit	vor Beginn der Fäll-/Rodungs- und Abbruch- Umbauarbeiten

7.0 Zusammenfassung

Das Ev. Johanneswerk plant den Bau eines Alten- und Pflegeheims am Meierfeld im Stadtteil Bielefeld-Schildesche. Das Vorhaben bedingt die Erstaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. II/2/61.00 „Alten- und Pflegeheim Meierfeld“ in Bielefeld. Das Plangebiet befindet sich nördlich des Stadtzentrums im Stadtteil Schildesche und umfasst die Flurstücke 688, 736, 870 und 1325 der Flur 51 innerhalb der Gemarkung Bielefeld.

In Folge der Erstaufstellung des Bebauungsplans sind bauliche Maßnahmen geplant. Dazu gehören der Abbruch von drei Gebäude und der Neubau eines Alten- und Pflegeheims. Mit dem Eingriff verbunden ist das Entfernen von krautiger Vegetation und Gehölzen.

Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNATSchG).

Zunächst wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Anschließend sind die betroffenen Lebensraumtypen im Plangebiet („Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Säume, Hochstaudenfluren“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“) im Untersuchungsgebiet erfasst und in das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) übertragen und ausgewertet worden. Am 21. Juli 2017 erfolgte eine Begehung des Untersuchungsgebietes. Dabei wurden die Gebäude und Gehölze im Plangebiet auf eine Eignung als Lebensstätte für gebäude- bzw. gehölbewohnender Tierarten untersucht. Auf diesen Daten aufbauend sind im Zuge der Vorprüfung alle relevanten Arten untersucht worden.

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) nennt für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“, Quadrant 3 für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 27 Arten als planungsrelevant. Unter den Tierarten sind 14 Säugetierarten und 13 Vogelarten. Weitere planungsrelevante Arten werden nicht benannt (LANUV 2017B). Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus (LANUV 2017A).

Als mögliche Konfliktarten wurden folgende Arten ermittelt:

Fledermäuse: Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhaufledermaus, Braunes Langohr, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

Vögel: Feldsperling

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNATSCHG kann unter Anwendung der dargestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Tab. 8 Übersicht der auszuführenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Abhängigkeit des Zeitpunktes der Fäll-/ Rodungs- und Abbrucharbeiten sowie Bautätigkeiten

Fäll-/Rodungs- und Abbruchzeitraum	Maßnahme	Zeitpunkt der Durchführung
Zeitraum unabhängig	Anbringen von Ersatzquartieren für Fledermäuse	vor Beginn der Abbrucharbeiten und bei Fertigstellung des Neubaus
Mitte November bis Ende Februar (Zeitraum außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen und Vögeln)	Keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich	vor Beginn der Fäll-/Rodungs- und Abbruch-/Umbauarbeiten
Mitte März bis Mitte November	Kontrolle potenziell geeigneter Strukturen auf einen Besatz durch Fledermäuse Verschluss ungenutzter Strukturen ggf. Verschiebung des Abbruches auf einen Zeitraum außerhalb der Aktivitätszeit	vor Beginn der Fäll-/Rodungs- und Abbruch-/Umbauarbeiten im Anschluss an die Kontrolle
Ende Februar bis Ende September	Kontrolle der Gebäude und Gehölze auf das Vorhandensein von Vogelbruten	vor Beginn der Fäll-/Rodungs- und Abbruch-/Umbauarbeiten.

Die Erstaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. II/2/61.00 „Alten- und Pflegeheim Meierfeld“ der Stadt Bielefeld und die damit verbundenen geplanten baulichen Veränderungen lösen bei Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Bielefeld, im August 2017


 STEFAN HÖKE
 Landschaftsarchitekt | BDLA

8.0 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

DIETZ, C., HELVERSEN O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

ENDERWEIT + PARTNER GMBH (2017A) Erstaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. II / 2 / 61.00 „Alten- und Pflegeheim Meierfeld“ Begründung (Stand Juli 2017)

ENDERWEIT + PARTNER GMBH (2017B) Nutzungsplan des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. II/2/61.00 „Alten- und Pflegeheim Meierfeld“

LANUV (2017A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 28.07.2017, 15:25 MESZ.

LANUV (2017B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39173>
Zugriff: 28.07.2017, 15:21 MESZ.

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

MUNLV (2010): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.